

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Haiger

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Haiger vom 13. 08. 1998 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
der Haushaltungsvorstand,
der Inhaber des Grabes.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen
die Antragsteller.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Haiger gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 **Rechtsmittel**

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 **Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die im § 8 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 8

Die Friedhofsgebühren werden wie folgt festgelegt (ab 1. März 2003):

BEERDIGUNGSKOSTEN - einschl. Hallenbenutzung - :

	werktags €	samstags €
Reihengrab	330,00	462,00
Pachtgrab	430,00	602,00
Kindergrab	230,00	322,00
Urnengrab	230,00	322,00
Bei Benutzung nur der Friedhofshalle (ohne Bestattung) beträgt die Gebühr	80,00	
Benutzung des Sezierraumes	150,00	
Benutzung des Sezierraumes für Leichenpflege	60,00	
Benutzung des Kühlraumes für Auswärtige je angebrochenem Tag (Beisetzung erfolgt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich)	30,00	

PACHTPREIS

	Pachtpreis pro Grab f. 40 Jahre €	Verlängerungsgebühr für 10 Jahre pro Grab €
Reihenpachtgrab	450,00	112,50
Wahlpachtgrab	1.200,00	300,00
Urnengrab	90,00	22,50

Diese Satzung tritt am 01. 03. 2003 in Kraft.

DER MAGISTRAT
der STADT HAIGER